

Satzung

über die Benutzung der Erlenbachhalle im Stadtteil Erbach

- Benutzungsordnung, Hausordnung, Gebührenordnung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziffer 6, 93 Absatz 1, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I Seite 342) sowie der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über die Kommunalen Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

11. September 2003

folgende Satzung über die Benutzung der Erlenbachhalle im Stadtteil Erbach beschlossen:

Teil I - Benutzungsordnung

- § 1 - Zweck und Verwendung der Einrichtung
- § 2 - Leitung und Überwachung
- § 3 - Nutzungsberechtigter
- § 4 - Zulassung zur Nutzung
- § 5 - Bewirtschaftung
- § 6 - Pflichten der Benutzer und Veranstalter
- § 7 - Technische Anlagen
- § 8 - Haftung
- § 9 - Übertragbarkeit

Teil II - Hausordnung

- § 10 - Verhalten
- § 11 - Veranstaltungsleiter
- § 12 - Zuwiderhandlungen

Teil III - Nutzungsgebühren

- § 13 - Grundsatz
- § 14 - Höhe der Gebühren
- § 15 - Kautions
- § 16 - Inkrafttreten

Teil I - Benutzungsordnung

§ 1

Zweck und Verwendung der Einrichtung

- (1) Die Erlenbachhalle ist eine öffentliche Einrichtung.
Sie dient im Rahmen des Gemeingebrauchs kulturellen, sportlichen, geselligen und bildungspolitischen Zwecken der Einwohner/innen der Stadt Bad Camberg sowie ortsansässigen Parteien, Vereinen und Gruppen.
- (2) Über in Absatz 1 hinausgehende Nutzungen gelten als Sondernutzungen und bedürfen der Genehmigung des Magistrats der Stadt Bad Camberg.

§ 2

Leitung und Überwachung

- (1) Dem Magistrat der Stadt Bad Camberg obliegt die Verwaltung der Erlenbachhalle, der auch die Nutzungstermine bewilligt.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bad Camberg hat für die Erlenbachhalle einen/eine Hausmeister/in bestellt. Die Benutzer haben den Anweisungen des/der Hausmeisters/in Folge zu leisten.
- (3) Alle Termine über die Benutzung sind dem Magistrat der Stadt Bad Camberg rechtzeitig, mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe des Zweckes der Veranstaltung anzumelden. Ausnahmen von der Anmeldefrist bilden lediglich Trauerfeiern und Nutzungen durch städtische Körperschaften, vorbehaltlich einer Nichtgefährdung bestehender Terminabsprachen.
Die einzelnen Termine, die bei den Vereinsvertretersitzungen der Vereine des Stadtteiles Erbach festgelegt werden, müssen durch den jeweiligen Veranstalter bei dem Magistrat der Stadt Bad Camberg gesondert angemeldet werden. Das Sitzungsprotokoll der Vereinsvertretersitzungen ersetzt nicht automatisch die Terminreservierung der Erlenbachhalle.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume besteht nicht.

- (4) Stellt der Magistrat der Stadt Bad Camberg nach der Nutzungszusage fest, dass die Veranstaltung einem anderen Zweck dienen soll als angemeldet, ist er berechtigt, von der Nutzungszusage fristlos zurückzutreten. Ersatzansprüche werden ausgeschlossen.
- (5) Terminreservierungen können nur für das laufende und das Folgejahr erfolgen, längstens jedoch 12 Monate im Voraus.
- (6) Die Überlassung von Räumen erfolgt grundsätzlich durch eine schriftliche Nutzungsbestätigung. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

§ 3 Nutzungsberechtigte

1. Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
 - a) Einwohner der Stadt Bad Camberg, sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen,
 - b) alle Vereine, die in der Stadt Bad Camberg ansässig sind, wobei Vereinen des Stadtteils Erbach vorrangig ein Nutzungsrecht zusteht,
 - c) die städtischen Körperschaften, Kirchen, Schulen oder sonstige Organisationen, an deren Arbeit öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie örtlichen Parteien und Wählergruppen, die entsprechend der Verfassung des Landes Hessen und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die darin genannten politischen Ziele verfolgen.

2. Allen ortsfremden natürlichen und juristischen Personen oder Personengruppen kann die Benutzung gestattet werden.

§ 4 Zulassung zur Nutzung

- (1) Vertragliche Grundlage der Benutzung der Erlenbachhalle ist diese Satzung. Der Magistrat kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe besondere Vertragsbedingungen festlegen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind.
Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.

- (2) Die überlassenen Räume können in der Regel ab dem Tag der beantragten Nutzung bis längstens 9 Uhr des Folgetages in Anspruch genommen werden (Ausnahmen hiervon können vereinbart werden). Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

- (3) Vereine, die in der Stadt Bad Camberg ansässig sind, können die Aufnahme ihrer regelmäßigen Übungsstunden in den Dauerbelegungsplan der Erlenbachhalle beim Magistrat der Stadt Bad Camberg beantragen, wobei Vereinen des Stadtteiles Erbach ein vorrangiges Recht zusteht. Mit der Aufnahme in den Dauerbelegungsplan steht den Vereinen das Nutzungsrecht der jeweiligen Räume in der angegebenen Zeit zu. Die Nutzung ist auf die genehmigten Zeiten beschränkt. Abweichungen können im Einzelfall durch den städtischen Beauftragten unter Berücksichtigung des Belegungsplanes zugelassen werden.

Während der Übungsstunden nach dem Dauerbelegungsplan stattfindende Veranstaltungen der Vereine, wie Vereinsmeisterschaften, gesellige Veranstaltungen, Kurse gegen Teilnehmergebühr usw. sind beim Magistrat als eigenständige Veranstaltungen anzumelden.

Vereine müssen von ihrem Belegungsrecht nach dem Dauerbelegungsplan ersatzlos zurücktreten, wenn der Magistrat anderen Veranstaltern das Belegungsrecht für eine

Einzelveranstaltung in dieser Zeit erteilt hat. Mit den betroffenen Dauerbelegern ist eine Absprache vorzunehmen.

Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen haben die Sitzungen der Körperschaften der Stadt Bad Camberg.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung der Erlenbachhalle wird von der Stadt Bad Camberg durch Abschluss eines Vertrages auf eine/n Pächter/in übertragen.
- (2) Das Andienen von Speisen und Getränken ist ausschließlich dem/der Pächter/in der Gaststätte "Erbacher Stubb" in der Erlenbachhalle übertragen. Ortsansässige Vereine können bei ihren Veranstaltungen die Getränke auf eigene Rechnung im Saal und im Foyer anbieten.
- (3) Der Veranstalter ist an das Einhalten bestehender Lieferverträge gebunden. Verstöße gegen die Liefervereinbarungen haben eine fristlose Kündigung der Nutzungsvereinbarung und evtl. Schadenersatzforderungen zur Folge.
- (4) Das Benutzen von Einweggeschirr ist nicht erlaubt. Bei der Müllentsorgung ist besonders zu beachten, dass die Abfälle entsprechend den bereitgestellten Sammelgefäßen sortiert werden. Übersteigt die Müllmenge das Fassungsvermögen der bereitgestellten Sammelgefäße, hat der Veranstalter die Mehrmengen auf eigene Kosten zu entsorgen bzw. wird die Entsorgung von der Stadt Bad Camberg in Rechnung gestellt. Restabfallsäcke sind bei der Stadtverwaltung zu erwerben.

§ 6 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung (Teil II dieser Satzung).
- (2) Der Ablauf der Veranstaltung ist spätestens vier Werktage vor der Veranstaltung mit dem/der Hausmeister/in und ggf. dem/r Pächter/in abzusprechen.
- (3) Die Räume, die technischen Anlagen und das Inventar sind von dem Nutzer/Veranstalter pfleglich zu behandeln. Benutztes Inventar ist in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder an den entsprechenden Lagerplatz zu bringen. Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche des Veranstalters anwesend sein. Beschädigungen sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in zu melden. Bei fehlendem oder beschädigtem Inventar, Gläser, Porzellan usw. sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung der Stadt Bad Camberg zu erstatten.
- (4) Eventuell erforderliche Genehmigungen hat der Veranstalter auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen. Auf das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.
- (5) Dekoration und Bestuhlung ist auf den Veranstalter übertragen, wobei behördliche Auflagen wie Bestuhlungspläne und Brandschutz (leicht entflammbare Materialien sind verboten) zu beachten sind. Nach Ende der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten

besenrein zu übergeben, so dass der/die Hausmeister/in der Stadt Bad Camberg eine Endreinigung lediglich im Rahmen seiner gewöhnlichen Unterhaltsreinigung durchführen kann. Die Benutzer und Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die WC-Anlagen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hinterlassen werden.

Entfernt der Veranstalter die Dekoration und/oder die Bestuhlung nicht rechtzeitig oder wie vereinbart oder kommt er seiner Vorreinigungsverpflichtung nicht entsprechend nach, so erfolgt das Entfernen bzw. Reinigen ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Bad Camberg. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu ersetzen.

- (6) Bei Sportveranstaltungen sind die Hallenflächen nur mit sauberen, für Hallenböden geeigneten Turnschuhen zu betreten.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten mit dem Ende des Trainings-Übungsbetriebes verlassen werden.
- (8) Der Aufenthalt hat sich auf die zugewiesenen Räume zu beschränken.

§ 7

Technische Anlagen

- (1) Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, bewegliche Bühnenteile etc., sind nach Einweisung durch den/die Hausmeister/in zu bedienen.
- (2) Soweit technische Anlagen Gegenstand des Nutzungsvereinbarung sind, ist nach Abschluss der Veranstaltung eine Abnahme (Überprüfung) durch den/die Hausmeister/in vorzunehmen. Für aufgetretene Mängel haftet der Veranstalter. Der Anschluss eigener Geräte ist nur mit Genehmigung durch den/die Hausmeister/in der Stadt Bad Camberg möglich.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Bad Camberg überlässt die Räume, Zugangswege, sonstige Einrichtungen und Geräte in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zur Abnahme durch den/die Hausmeister/in Sorge zu tragen.

Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Stadt insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

- (2) Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räumlichkeiten als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührenrechnung der Haftung, insbesondere Zugangswege, Flure, Treppenhäuser, Sanitäreanlagen, Lagerräume usw..

- (3) Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Stadt Bad Camberg von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.
- (4) Die Stadt Bad Camberg haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat.
- (5) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen.

§ 9

Übertragbarkeit

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Überlassung der Räumlichkeiten oder des Inventars auf Dritte zu übertragen oder anders als zu dem genehmigten Zweck zu nutzen.

Teil II - Hausordnung

§ 10

Verhalten

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Erlenbachhalle ist der/die Hausmeister/in zuständig. Er/sie übt neben dem/der Pächter/in das Hausrecht aus. Den Anweisungen des/der Hausmeisters/in ist Folge zu leisten. Ihm/ihr ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten. Näheres kann im Einzelfall geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer/Veranstalter hat sich so zu verhalten, dass:
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
 2. sittliche, moralische oder religiöse Gefühle Dritter nicht verletzt werden,
 3. Verunreinigungen und Verunstaltungen unterbleiben,
 4. Störungen vermieden werden,
 5. Schäden an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar nicht entstehen.

Der Veranstalter haftet nach der Maßgabe des § 8 dieser Satzung.

§ 11

Veranstaltungsleiter

- (1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, während der Nutzung einen vertretungsberechtigten Leiter zu benennen, welcher für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Der Magistrat der Stadt Bad Camberg behält sich vor, gegen Personen, die während der Nutzung der Erlenbachhalle gegen Vorschriften oder Gesetze verstoßen, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu stellen.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bad Camberg behält sich ferner das Recht vor, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, für zukünftige Veranstaltungen von der Nutzung auszuschließen.

Teil III - Nutzungsgebühren

§ 13 Grundsatz

- (1) Für das Benutzen der Erlenbachhalle werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar, dem Zweck der Veranstaltung, dem Personenkreis des Veranstalters und der Dauer der Veranstaltung.
- (3) Personen oder Personengruppen, die nicht denen in § 3 Abs. 1 entsprechen, haben den doppelten Gebührensatz zu entrichten. Bei einer gewerblichen Nutzung ist ebenfalls der doppelte Gebührensatz fällig.
- (4) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind:
 1. Bei Privatpersonen: Der Antragsteller, der die Nutzung beantragt,
 2. bei juristischen Personen: Die juristische Person sowie der oder die Vertretungsberechtigte/n, die die Nutzung beantragt hat/haben.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

- (5) Bei einer beantragten und schriftlich bestätigten Nutzung, die aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgesagt wird, sind 10 % der Nutzungsgebühr, mindestens jedoch 30,- € zu entrichten. Von einer Erhebung wird abgesehen, wenn frühzeitig (drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin) die Nutzung absagt wird.
- (6) Die Gebühr ist nach Anforderung durch den Magistrat der Stadt Bad Camberg innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung an die Stadtkasse Bad Camberg fällig. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe und -mittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 14 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren beinhalten die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Müllentsorgung, Wasserverbrauch und Kanalbenutzungsgebühren sowie die Endreinigung.

(2) Folgende Gebühren sind pro Tag zu entrichten:

	gesamter Saal mit Bühne u. Foyer	vordere Saalhälfte mit Bühne u. Foyer
Veranstaltung mit Eigenbewirtschaftung und Erhebung eines Eintrittsgeldes bzw. vergleichbaren Einnahmen	150,00 Euro	100,00 Euro
Veranstaltung mit Eigenbewirtschaftung, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes bzw. vergleichbaren Einnahmen	120,00 Euro	70,00 Euro
Veranstaltung ohne Eigenbewirtschaftung mit Erhebung eines Eintrittsgeldes bzw. vergleichbaren Einnahmen	100,00 Euro	70,00 Euro
Veranstaltung ohne Eigenbewirtschaftung ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes bzw. vergleichbaren Einnahmen	70,00 Euro	50,00 Euro
Konzertbestuhlung (optional) zusätzlich	30,00 Euro	20,00 Euro

(3) Der Magistrat wird ermächtigt, Ausnahmen von dieser Satzung festzulegen. Alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, gelten als Sonderveranstaltungen. Hierfür setzt der Magistrat jeweils eine Sondergebühr fest, die sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung richtet.

Die Vereine des Stadtteiles Erbach können jährlich einen Familienabend in der Erlenbachhalle durchführen; hierfür ist die Hälfte der o. g. Gebühren zu entrichten.

(4) Benötigt der Veranstalter für seine Veranstaltung die Umkleieräume der Grundschule Erbach, so kann er sich rechtzeitig mit der Schulleitung für eine Überlassung dieser Räume in Verbindung setzen. Die Stadt Bad Camberg überlässt diese Räume nicht und macht sie ohne die schriftliche Zustimmung der Grundschule nicht zugänglich.

(5) Gebührenfrei sind folgende Nutzungen:

- Übungsstunden der Vereine nach dem Dauerbelegungsplan,
- Versammlungen von städtischen Körperschaften, örtlichen Vereinen und Parteien, wenn die Bewirtschaftung über den jeweiligen Pächter der Gastronomie erfolgt,
- sportliche Veranstaltungen, in denen Punktspiele der Sportverbände ausgetragen werden. Ein Getränkeverkauf kann lediglich durch den Pächter erfolgen.
- Vereinsmeisterschaften. Ein Getränkeverkauf kann lediglich durch den Pächter erfolgen.

§ 15 Kautions

Die Veranstalter haben bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich eine Kautions von 250,00 Euro zu leisten.

Es liegt im Ermessen des Magistrates, auf die Erhebung einer Kautions zu verzichten, oder hiervon abweichende Kautionsbeträge festzulegen.

Der Einzahlungsbeleg ist bei der Übergabe der Räumlichkeiten auf Verlangen dem/der Hausmeister/in vorzuzeigen. Der Magistrat ist berechtigt, die Kautions mit der Gebührenabrechnung zu verrechnen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gebührenordnung für die Benutzung der Erlenbachhalle vom 24.10.1984
- Benutzungsordnung für die Erlenbachhalle vom 07.05.1973
- Hausordnung für die Erlenbachhalle vom 07.05.1973
- Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Erlenbachhalle vom 15.12.2000 (Eurosatzung)

Bad Camberg, 16.09.2003

Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Reitz, Bürgermeister

Bescheinigung:

Die vorstehende Satzung wurde am 20.09.2003 in der Nassauischen Neuen Presse bekannt gemacht, sie tritt somit am 20.09.2003 in Kraft.

Bad Camberg, 22.09.2003

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Reitz, Bürgermeister